

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

7. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 24. Juli 1996

Nummer 26

INHALT

3882832 / 0700

Tag

Seite

18. 7. 1996	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</b> . . . . .	224	-230
	neu: 2160.5; zu: 2160.1, 2231.25, 2160.3		
12. 7. 1996	<b>Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen</b> . . . . .	231	
	neu: 2160.6		

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern  
in Tageseinrichtungen.**

**Vom 18. Juli 1996.**

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz  
zur Förderung und Betreuung von Kindern  
(KiBeG).“

2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

3. Nach § 1 wird folgender § 2 neu eingefügt:

„§ 2  
Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Sofern es die Erziehungsberechtigten wünschen, haben Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Anspruch ist erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

(2) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Schulalter ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wahlweise entweder am Ort der Grundschule oder am Wohnort zu gewähren.

(3) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Kindertageseinrichtungen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.“

4. § 2 alt wird § 3 neu und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt und nach den Worten „schulpflichtige Kinder“ die Worte „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“

durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Horte, einschließlich der Horte an Grundschulen, für schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Förderstufe.“

cc) Dem Satz 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung nach diesem Gesetz.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Das Recht der Erziehungsberechtigten auf laufende Anmeldungen bleibt davon unberührt. Wenn eine Hortbetreuung gewünscht wird, muß in der Regel, abweichend von Satz 2, die Anmeldung des Hortplatzes am Schulort oder am Wohnort spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung gemäß Absatz 2 kann spätestens zum Jahresende für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.“

5. § 3 alt wird § 4 neu und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Funktion und Aufgaben der  
Betreuungsangebote.“

b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
 „Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen Kindertageseinrichtungen die Integration von behinderten Kindern fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.“
- ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:  
 „Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.“
- d) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:  
 „(2) Kindern, die die Schule besuchen, sollen sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die Erzieherinnen mit der Schule zusammenarbeiten.  
 (3) Zu den Betreuungsangeboten der Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2 treten altersgerechte Förderungs- und Freizeitangebote nach bestehenden Gesetzen und auf diesen beruhenden Förderprogrammen hinzu.“
6. § 4 alt wird § 5 neu und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Regeleinrichtungen und“ das Wort „nur“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Im Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landkreise und kreisfreien Städte sind Gruppen in Kindertageseinrichtungen zur Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern und bei Bedarf Sondertageseinrichtungen bereitzuhalten.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung für die Betreuung von Kindern mit Benachteiligungen oder Behinderungen die Mindestanzahl an pädagogischem, sonderpädagogischem und sonstigem entsprechend erforderlichem Fachpersonal, den Personalschlüssel sowie die Anforderungen an die Mindestqualifikation des Fachpersonals festzulegen.“
7. § 5 alt wird § 6 neu und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „§ 6  
 Elternsprecher, Kuratorium und Kreis-/Stadtelternbeirat“.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

- c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Sofern in der Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von einem Jahr gewählt.“
- d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.“
- e) Der neue Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:  
 „4. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,  
 5. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,“.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- f) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:  
 „(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Kindertageseinrichtung wählen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Kreis Elternbeirat oder bei einer Kindertageseinrichtung in einer kreisfreien Stadt für den Stadtelternbeirat. Der Kreis- oder Stadtelternbeirat ist bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Verfahren der Erstellung und Verabschiedung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes nach § 9 sowie seiner Fortschreibung. Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.  
 (6) In kreisangehörigen Gemeinden und in Gemeinden mit mehreren Kindertageseinrichtungen können Stadt- bzw. Gemeindeelternbeiräte gebildet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.“
8. § 6 alt wird § 7 neu und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „§ 7  
 Kindermitwirkung in den Kindertageseinrichtungen“.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „und sollen“ eingefügt und die Worte „im Hort“ durch die Worte „in der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

9. § 7 alt wird § 8 neu und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Tageseinrichtungen“ und „Tageseinrichtung“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen“ und „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „aufzunehmen, soweit sie“ die Worte „in den Bedarfs- und Entwicklungsplan aufgenommen sind und“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Kindertageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll unterstützt werden.“

10. § 8 alt wird § 9 neu und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Bedarfs- und Entwicklungsplan bei  
Kindertageseinrichtungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ jeweils durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu gehört die Angabe der vorgesehenen Öffnungszeiten und eine Aufstellung des für die Betreuung der Kinder vorgesehenen pädagogischen Personals gemäß den Vorgaben des § 20.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage des nach Absatz 1 ermittelten Bedarfs stellen die Landkreise und die kreisfreien Städte im Benehmen mit den Gemeinden und Zusammenschlüssen von Gemeinden sowie mit dem Kreis- oder Stadtelternbeirat für ihr Gebiet einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen jeweils zum 1. März auf. Sie arbeiten dabei mit den in ihrem Gebiet tätigen Trägern von Kindertageseinrichtungen zusammen. Die Schulbehörden sind zu beteiligen.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Aufnahme von Betriebstageseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 in den Bedarfs- und Entwicklungsplan ist anzustreben.“

- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

- f) Absatz 5 wird Absatz 4; Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen ist als Satzung zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen.“

- g) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind unverzüglich nach Verabschiedung dem Landesjugendamt vorzulegen.“

(6) Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Einrichtungsträgern können zum Zweck der Berechnung pauschaler Zuschüsse nach diesem Gesetz und für Zwecke der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.“

11. § 9 alt wird § 10 neu und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im bisher einzigen Satz wird das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Innerhalb der Kindertageseinrichtungen ist für Kinder im Krippenalter eine gesamte Spiel-, Bewegungs-, Funktions-, Rückzugs- und Ruhefläche (Raumfläche) von mindestens fünf Quadratmetern je Kind, für Kinder im Kindergarten- oder Hortalter von mindestens zweieinhalb Quadratmetern je Kind vorzusehen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2; das Wort „Jugendamtes“ wird durch die Worte „örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt, das Wort „Tageseinrichtungen“ wird jeweils durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

12. § 10 alt wird § 11 neu und erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Aufbringung von Investitionskosten

(1) Der Träger stellt einen Finanzierungsplan für erforderliche Investitionsmaßnahmen auf. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Einrichtungsträger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Das Land fördert auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Investitionskosten von Kindertageseinrichtungen, soweit die Baumaßnahmen den Festlegungen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes entsprechen. Der Zuschuß beträgt, soweit Antragsteller eine Gemeinde oder ein Zusammenschluß von Gemeinden ist, bis zu 30 v. H. und, wenn Antragsteller ein freier

Träger im Sinne von § 8 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 ist, bis zu 60 v. H. der Investitionskosten.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern ihrerseits diese Investitionskosten mit einem Anteil von bis zu 30 v. H.

(4) Ein Einrichtungsträger im Sinne von § 8 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 hat sich an den gemäß Absätzen 2 bzw. 3 zu fördernden Investitionskosten mit mindestens 10 v. H. zu beteiligen.

(5) Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die angemessenen Aufwendungen für Neubau, Sanierung, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstausrüstung und Einrichtung von Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks gehören auch zu den Investitionskosten im Sinne dieses Gesetzes.“

13. § 11 alt wird § 12 neu und erhält folgende Fassung:

„ § 12  
Sicherstellungsaufgabe der Landkreise  
und kreisfreien Städte

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, standardgemäßen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Kindertageseinrichtungen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen der Kindertagesbetreuung beizutragen.“

14. § 12 alt wird aufgehoben.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kindertageseinrichtungen öffnen frühestens um 6 Uhr und schließen spätestens um 18 Uhr. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vorzunehmen. Dabei sollen das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Leiter/die Leiterin“ durch die Worte „Die Leitung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „warmen“ durch das Wort „kindgerechten“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Einrichtung, in der die Hortbetreuung erfolgt, und der Träger der Schule in Abstimmung mit den

Erziehungsberechtigten und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Hort treffen.“

16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Größe und Belegung

(1) Im Interesse einer konzeptionell vielfältigen sozialpädagogischen Förderung und Integration von Kindern auch verschiedener Altersgruppen sowie gegebenenfalls behinderter Kinder wird der freien Gruppenbildung in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Außenstelle nur die Raumfläche der Einrichtung sowie das definierte Erzieher-Kind-Verhältnis zugrunde gelegt.

(2) Die Belegung einer Regeleinrichtung wird zwischen 20 Kindern und 120 Kindern festgelegt. In begründeten Fällen, insbesondere um die wohnortnahe Versorgung in dünnbesiedelten Gebieten sicherzustellen, sollen Kindertageseinrichtungen mit weniger als 20 Kindern vorgehalten werden. Kindertageseinrichtungen mit weniger als 20 Kindern können als Außenstelle einer Regeleinrichtung geführt werden. Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Trägers der Einrichtung in begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstkinderszahl im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zulassen.

(3) Die Raumfläche gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmt die Gesamtkapazität der Kindertageseinrichtung.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Jugendamt“ ersetzt durch die Worte „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ und das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schulbehörden beraten das Landesjugendamt und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die Hortbetreuung.“

c) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Das Landesjugendamt soll einzelne unterstützende Aufsichtstätigkeiten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausführung übertragen. Das gilt vor allem für Besichtigungen von Einrichtungen und für die Überprüfung der Einhaltung

von Raumgrößen und Bauvorschriften. In derartigen Fällen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich dem Landesjugendamt zu berichten und einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.“

19. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17  
Finanzierung

(1) Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgewiesen sind, auf Antrag einen Zuschuß in Form einer landeseinheitlichen Pauschale für jeden gemäß dem Bedarfs- und Entwicklungsplan und der jeweiligen Betriebserlaubnis angebotenen Betreuungsplatz. Die Pauschale beträgt für einen Krippenplatz 500 DM je Monat sowie für einen Kindergartenplatz 370 DM je Monat. Für einen Hortplatz zahlt das Land eine Pauschale von 115 DM je Monat, soweit es sich nicht um eine Einrichtung handelt, die auf der Grundlage des Hortgesetzes betrieben wird. Die Pauschalen für Krippe und Kindergarten beziehen sich auf eine Ganztagsbetreuung. Bei einer Halbtags- oder anderer Teilbetreuung sind entsprechend ermäßigte Pauschalen zu zahlen. Eine Ganztagsbetreuung liegt dann vor, wenn die Kindertageseinrichtung mindestens 40 Stunden in der Woche geöffnet ist. Die Auszahlung erfolgt in Vierteljahresraten in den Monaten Februar, Mai, August und November.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt daneben auf Antrag an den Einrichtungsträger eine Pauschale in Höhe 50 v. H. der jeweiligen Pauschale nach Absatz 1 für jeden gemäß dem Bedarfs- und Entwicklungsplan und der jeweiligen Betriebserlaubnis angebotenen Betreuungsplatz.

(3) Der Finanzausgleich zwischen Gemeinden, die Kinder in eine Einrichtung einer anderen Gemeinde entsenden beziehungsweise Kinder aus einer anderen Gemeinde in ihre Einrichtung übernehmen, ist auf kommunaler Ebene möglichst unter Interessenwahrung der Eltern der betroffenen Kinder zu regeln.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten des Förderverfahrens sowie auf der Grundlage der Pauschalen nach Absatz 1 die Höhe der Pauschale für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen, für Kinder in Teilzeitbetreuung und für Kinder in Sondereinrichtungen nach § 5 durch Verordnung festzulegen. Die Pauschale nach Absatz 2 folgt den diesbezüglichen Festlegungen entsprechend.

(5) Wird eine Kindertageseinrichtung entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan durch einen freien Träger gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 betrieben, haben die Gemeinden, in denen sich die Einrichtung befindet, diesem freien Träger die für den Betrieb notwendigen Betriebskosten nach Abzug der Pauschalzahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2, der Elternbeiträge nach § 18 sowie eines nach dessen Leistungsfähigkeit bemessenen Eigenanteils des

freien Trägers, höchstens jedoch 5 v. H., zu erstatten, sofern keine anderweitige Ausgleichsvereinbarung besteht. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 sind in regelmäßigen Abständen der Kostenentwicklung anzupassen, und zwar jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit legt die Anpassungsrate jeweils zum 31. Oktober des Vorjahres durch Verordnung fest, wobei die Kostenanpassung der Gehaltsentwicklung der Angestellten im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt entsprechen soll.

(7) Sollte sich im Laufe des Jahres ergeben, daß die tatsächliche Belegung einer Einrichtung bezogen auf den Monat mit der Höchstbelegung um mehr als 15 v. H. unter der Schätzung im Bedarfs- und Entwicklungsplan liegt, sind die über 15 v. H. hinaus gezahlten Pauschalen jeweils entsprechend zurückzuzahlen. Bei einer Überschreitung der Bedarfsplan-schätzung findet eine Erstattung nicht statt.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt durch das Wort „Kindertageseinrichtung“.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Einrichtungen nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben. Die Beiträge der Eltern sind sozial verträglich zu gestalten und können nach den Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl von Geschwistern der Kinder in Betreuungseinrichtungen gestaffelt werden. Zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge erläßt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Empfehlungen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen (§ 11 a des Bundeskindergeldgesetzes) den Elternbeitrag auf Antrag ermäßigen. Unter den Voraussetzungen des § 93 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hat er den Elternbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Gleichzeitig hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine entsprechende Ausgleichszahlung spätestens zum Jahresende direkt an den Träger der betreffenden Kindertageseinrichtung zu leisten, wobei auf dessen Antrag hin vierteljährlich im voraus angemessene Abschlagszahlungen zu erbringen sind.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Mahlzeit entstehen, sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu bezahlen, wobei auch insoweit die Möglichkeit der Ermäßigung oder des Erlasses auf Antrag unter den Bedingungen des Absatzes 3 besteht.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Elternversammlung“ durch die Worte „Das Kuratorium“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Sind von einem Modellversuch Kinder im Hortalter betroffen, sind die Schulbehörden zu beteiligen.“
- c) Absatz 2 wird Absatz 3; nach dem Wort „Träger“ werden die Worte „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ eingefügt.

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20  
Fachpersonal

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen muß durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

1. Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher,
2. Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge,
3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist.

(3) Die ausreichende Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften bestimmt sich je in der Bedarfsplanung ausgewiesenen Platz wie folgt:

1. Kinderkrippe: 0,2 Erzieherin/Erzieher.
2. Kindergarten: 0,11 Erzieherin/Erzieher.
3. Hort: 0,05 Erzieherin/Erzieher.

Für die Betreuung von Kindern mit Benachteiligungen oder Behinderungen wird in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 die notwendige Erhöhung des Personalschlüssels und die Ausstattung mit spezifischem Personal geregelt.

(4) Für jede Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist im Umfang von vier Stunden wöchentlich von der Betreuung freizustellen. Die Freistellung erhöht sich um vier Stunden wöchentlich je nachgeordneter pädagogischer Fachkraft, höchstens jedoch auf weitere 36 Stunden pro Woche. Die Zeiten der Freistellung der Leitungsperson nach Satz 2 und 3 dürfen bei der Feststellung der ausreichenden

Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß Absatz 2 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

(5) Der Träger hat dem Personal eine Fortbildung zu ermöglichen. Jede pädagogische Fachkraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 entfällt das Wort „ehemaligen“, es wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 entfällt das Wort „ehemaligen“.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 entfällt das Wort „ehemaligen“.

24. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Übergangsvorschriften

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sowie die §§ 6, 13, 14 Abs. 2, §§ 15, 16, 18 und 20 Abs. 4 gelten nicht für Horte, solange sie nach dem Hortgesetz vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 523) betrieben werden. Solche Horte sind jedoch in den Bedarfs- und Entwicklungsplan nach § 9 aufzunehmen.“

Artikel 2

(1) Das Hortgesetz vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 523) tritt am 1. August 2000 außer Kraft. Für Einrichtungen, die bis zum 31. Juli 2000 nach Hortgesetz betrieben wurden, gilt ab 1. August 2000 das Kinderbetreuungsgesetz. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse von Horterzieherinnen und -erziehern mit dem Land bleiben vom Außerkrafttreten des Hortgesetzes unberührt.

(2) Die Verordnung über die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 1995 (GVBl. LSA S. 95), tritt außer Kraft.

(3) Die Pauschalhöhen nach § 17 Abs. 1, 2 und 6 sind zum 31. Juli 1999 auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Ministerium der Finanzen durch Verordnung Regelungen zur Vereinheitlichung der Rechtslage von Einrichtungen, die nach dem Hortgesetz vom 31. August 1993 errichtet wurden, und von Kindertageseinrichtungen nach diesem Gesetz zu treffen. Dazu gehören Festlegungen zum Verfahren für die Übernahme des Personals in den Horten einschließlich von Möglichkeiten einer erhöhten Landesförderung für übernommenes

Personal sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Kinderbetreuung in den Schulen bei durch unterschiedliche Stundentafeln bedingte Freizeiten außerhalb der üblichen Hortbetreuungszeiten. Weiterhin sind für Horte, deren pädagogische Fachkräfte nach dem 1. August 2000 Landesbedienstete sind, die Gewährung von Pauschalen nach § 17, die Erhebung des Elternbeitrages und die Abführungen vom eingenommenen Elternbeitrag an das Land durch Verordnung zu regeln sowie Festlegungen für einen Einsatz des pädagogischen Fachpersonals für Betreuungsaufgaben bei schulischen Veranstaltungen, auf Wegen zu Unterrichts- und weiteren schulischen Veranstaltungen, bei unvorhersehbaren besonderen Situationen im Schulablauf und im Rahmen der Pausenbetreuung sowie über die Einbeziehung solcher Horte in Schulversuche und in die Gestaltung zusätzlicher sozialpädagogischer Angebote von Schulen zu treffen.

#### Artikel 3

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in der zum Zeitpunkt des Artikels 4 Abs. 1 an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

#### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 1 Nr. 19 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die angegebenen Pauschalen zum ersten Mal der Kosten-

entwicklung gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern zum 1. Januar 1997 angepaßt werden.

(2) Artikel 1 Nr. 10 tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß der Bedarfs- und Entwicklungsplan für das erste Halbjahr 1997 bis zum 31. Dezember 1996, der Bedarfs- und Entwicklungsplan für das dann folgende Kindertageseinrichtungsjahr 1997/98 bis zum 1. Mai 1997 aufzustellen und zu verabschieden ist.

(3) Artikel 1 Nr. 12 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(4) Artikel 2 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes mit der Maßgabe in Kraft, daß Personen ohne ausreichenden Qualifizierungsnachweis, die sich nach § 9 der Verordnung über die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zu einer der dort beschriebenen Bildungsmaßnahmen angemeldet haben, vom Einrichtungsträger als pädagogisches Personal weiter eingesetzt werden können. Dies gilt dann nicht, wenn die betreffende Person mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt, die Bildungsmaßnahme um mehr als 3 Monate unterbricht, diese gänzlich abbricht oder die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat. Diese Ausnahmeregelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1997.

(5) Artikel 2 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Magdeburg, den 18. Juli 1996.

**Der Präsident des  
Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Keitel

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Höppner

**Ministerium für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Kuppe

**Verordnung  
über Kostenpauschale und Beitragserstattung  
für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen.**

**Vom 12. Juli 1996.**

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen vom 23. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 21. November 1995 (MBl. LSA S. 2355), geändert durch Beschluß vom 11. Juni 1996 (MBl. LSA S. 1410), wird verordnet:

**§ 1  
Kostenpauschale**

Die Gewährung der Kostenpauschale nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen ist schriftlich auf einem vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bestimmten Formblatt innerhalb von acht Wochen nach dem Ende des Freistellungszeitraumes durch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Person zu beantragen.

**§ 2  
Erstattung der Beitragsleistungen**

(1) Die Erstattung der Beitragsleistungen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen ist schriftlich auf einem vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bestimmten Formblatt innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ende des Freistellungszeitraumes durch den Arbeitgeber der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen zu beantragen.

(2) Die Höhe der gezahlten Beitragsleistungen durch den Arbeitgeber für den Freistellungszeitraum der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen ist durch den Beitragsempfänger in schriftlicher Form zu bescheinigen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juli 1996.

**Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Kuppe

---

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg/Unstrut,  
Tel.: (03 44 64) 30 40; Fax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelnummern durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 140 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 2 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.